

Biberach, 17.07.2014

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 147/2014**

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	Ja	28.07.2014			

Neubildung des Gemeinderats

- Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen -

I. Beschlussantrag

Es wird nach § 29 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) festgestellt, dass bei den neu und wieder gewählten Mitgliedern des Gemeinderats kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat der Stadt Biberach vorliegt.

II. Begründung

Im Zuge regelmäßiger Wahlen ist auch zu prüfen, ob bei den gewählten Vertretern Hinderungsgründe vorliegen, die einen Eintritt in den Gemeinderat unmöglich machen würden. In § 29 GemO ist geregelt, in welchen Fällen dies zutrifft.

Alle gewählten Bewerberinnen und Bewerber haben in Kenntnis dieser Regelung schriftlich erklärt, dass keine Hinderungsgründe vorliegen. Eine förmliche Feststellung des Gemeinderats wäre somit nicht erforderlich. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt die Verwaltung dennoch, dies ausdrücklich festzustellen. Diese Feststellung hat dann vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats zu erfolgen.

Simon